

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der „Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2021 (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP)“

Die Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2021 (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 19. April 2021 (ThürStAnz Nr. 21/2021 S. 897), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 148) wird wie folgt geändert:

I.

1. In der Überschrift wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
2. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:
„Die höchstzulässige Miete wird bei der Bewilligung festgesetzt. Sie darf grundsätzlich über den Betrag der ortsüblichen Vergleichsmiete oder den der angemessenen Miete nicht hinausgehen. Es wird bei der Festsetzung die niedrigere Miete zugrunde gelegt.“

Als angemessene Miete werden folgende Beträge festgelegt:

Kategorie	Gemeinden	angemessene Miete in €/m² Wohnfläche
I	Erfurt, Jena und Weimar	6,10
II	Altenburg, Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Eisenach, Gera, Gotha, Greiz, Ilmenau, Leinefelde-Worbis, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sondershausen, Sonneberg und Suhl (Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern – Stand: 31.12.2020)	5,85
III	in allen übrigen Gemeinden	5,40

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung des für die soziale Wohnungsbauförderung zuständigen Ministeriums und bei Nachweis der Belegung eine höhere Miete zulassen.“

3. Nummer 12.1.1 erhält folgende Fassung:
„Die als Technische Bestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Es kann nur kosten- und flächensparender Wohnungsbau gefördert werden. Folgende Kostenobergrenzen werden für Bewilligungen von Wohnungsbaufördermitteln im Mietwohnungsneubau festgelegt:

- bis 1.900 Euro Bauwerkskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß DIN 276, Ausgabe Dezember 2008,
- bis 2.100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei einer barrierefreien Ausstattung,
- bis 2.300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei einer uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Zusatzausstattung.

Für die Errichtung von PKW-Stellplätzen für die geförderten Wohnungen können Bauwerkskosten in Höhe von bis zu 10.000 Euro je PKW-Stellplatz als förderfähige Kosten anerkannt werden.

Kostengünstigen Projekten ist grundsätzlich der Fördervorrang einzuräumen (z. B. serielles Bauen).

Die Kostenobergrenze ist einzuhalten und darf nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere für bautechnisch bedingte Bauleistungen (z. B. im innerstädtischen Raum bei Baulückenschließungen, außergewöhnlich schlechten Baugrundbedingungen, technologisch schwieriger Baudurchführung u. Ä.), überschritten werden.

Neben begründeten Mehraufwendungen für bautechnisch bedingte Bauleistungen können für den Einzelfall auch erhöhte Ausstattungsaufwendungen für Wohnungen nach Nummer 12.1.5 hingenommen werden.“

4. Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2022 zu erteilen. Die aufgeführten Fristen und Termine gelten für alle Bewilligungen, die bis zum 31. Dezember 2018 erteilt wurden. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um ein Jahr. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um zwei Jahre. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um drei Jahre. Für Bewilligungen, die im Geltungszeitraum dieser Richtlinie erteilt werden, verlängern sich die Termine und Fristen um vier Jahre. Dies gilt auch für die Fristen der Nummern 8 (Miete) und 9.1 (Belegungsbindung).“

5. In der Nummer 51 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 27.06.2022

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 27.06.2022

Az.: 26-4701

ThürStAnz Nr. 30/2022 S. 857 – 873